

im Zürichgau übertrug, wurde in der darüber unter dem 10. 3. 952 erteilten Urkunde³⁶⁾ in aller Breite festgehalten: *in proprium donavimus et a iure nostro et dominio in ius eius et dominationem, prout iuste et legaliter possumus, omnino transfundimus et perdonamus . . . habeatque liberam potestatem donandi, vendendi, commutandi, hereditandi pro anima iudicandi vel quicquid animus suus decreverit inde faciendi, omnium hominum contradictione remota*. Im übrigen aber begnügte sich die Reichskanzlei unter den Ottonen und Saliern grundsätzlich damit, die Übertragung iure proprietario lediglich mit *in proprium* oder *in proprietatem* *damus* (*donavimus*) zum Ausdruck zu bringen.

Besitz in *beneficium* und Besitz in *proprietatem* überlassen, waren die beiden Säulen des Eigentumsrechtes. Dies zeigt sich so recht, wenn Heinrich IV. in der Urkunde, die er im Mai 1065 der Reichenau erteilen ließ³⁷⁾, für die Insel bestimmte, *nec abbas potestatem, habeat alicui quicquam in ea vel in beneficium vel in proprietatem tribuere*.

Das freie Verfügungsrecht, wie es in den Diplomata bei Überlassungen iure proprietario aufgenommen wurde, wurde aber vom König nur in seiner Eigenschaft als oberster Herr des Reichsgutes zugestanden und bedeutete rechtlich lediglich, daß der übertragene Besitz nunmehr frei von der bisherigen Bindung im Reichsgutverband, gefreit von der Reichsguteigenschaft sein möge³⁸⁾. Ob und wie weit ein Eigner rechtlich tatsächlich befugt war, über seinen Besitz iure proprietario zu verfügen, das bestimmte die allgemeine Rechts- und Eigentumsordnung, *sicuti lex et iustitia de proprietate concedit*³⁹⁾. Die mittelalterliche Rechtsordnung aber ließ Verfügungen über Besitz grundsätzlich nur innerhalb (inwärts) des Herrschaftsbereiches des Leiherrn zu, und auch nur soweit, als damit Rechte der Erben als Rechts- und Funktionsnachfolger nicht beeinträchtigt wurden.

3. Die leibherrschaftliche Besitzbindung

In unseren Tagen hat ein Schweizer Staatsbürger die selbstverständliche Freiheit, über seinen Grundbesitz nach seinem Gutdünken zu verfügen. Er kann ihn frei nach seinem Ermessen verkaufen, vertauschen, ja selbst auch verschenken an wen er will — mit einer einzigen Ein-

³⁶⁾ D O. I. 147.

³⁷⁾ D H. IV. 153.

³⁸⁾ Siehe unten S. 380 f.

³⁹⁾ So, wie oben zitiert, D K. III. 2. Zum Erscheinungsbild des Rechts im Mittelalter vgl. K r a u s e, Königtum S. 3 ff., 52 ff.